

An die
Parlamentsdirektion
L1.1. – Präsidualangelegenheiten
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

per EMail an:
katharina.klement@parlament.gv.at

Gesamtändernder Abänderungsantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden

Bezug: 13260.0060/1-L1.3/2016

Gemeinsame Stellungnahme der Präsidentin und der Präsidenten aller Landesverwaltungsgerichte

I. Allgemeines:

Bei der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde eine grundsätzliche Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Bundesverwaltungsgerichten und den Landesverwaltungsgerichten vorgenommen. In diesem Sinn wurde auch in den die ErlRV 1803 BlgNR 24. GP 5 zum Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz wörtlich ausgeführt: *„Durch die Zuständigkeit einer Behörde betreffend Anträge auf internationalen Schutz, Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen und aufenthaltsbeendender Maßnahmen soll es zu einem Entfall von derzeit bestehenden Informationsroutinen zu anderen Behörden sowie zu einem Wegfall von parallelen als auch nachfolgenden Verfahren kommen, welche derzeit Kompetenzen unterschiedlicher Behörden darstellen. Somit soll die Befassung mehrerer Behörden entfallen und können Synergien besser genützt, als auch Doppelgleisigkeiten von Aufenthaltsrechten vermieden werden. Damit soll auch eine durchgehende Prüfung der Sicherungsmaßnahmen vom Verfahrensbeginn bis zu einer möglichen Abschiebung gewährleistet werden und soll auch deren Vorbereitung aus einer Hand erfolgen.“*

Mit den vorliegenden Entwürfen zum AsylG und zum FPG wird von diesem klaren Konzept unverständlicherweise wieder abgegangen.

Die Länder haben jeweils funktionierende und bedarfsgerechte Landesverwaltungsgerichte für einen klar definierten Zuständigkeitsbereich geschaffen. Die Implementierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist abgeschlossen und die Landesverwaltungsgerichte haben sehr schnell und ohne wesentliche Übergangsprobleme ihre Arbeit aufgenommen. Die Landesverwaltungsgerichte sind zwischenzeitlich als Instrument eines effizienten Rechtsschutzes nicht mehr wegzudenken. So wurden von den neun Landesverwaltungsgerichten allein im Jahr 2015 insgesamt 38.191 Rechtssachen entschieden; die durchschnittliche Entscheidungsdauer betrug dabei 145 Tage.

Die Landesverwaltungsgerichte gewährleisten, dass der Bevölkerung ein rascher und effizienter Rechtsschutz zur Verfügung steht, der von sehr großer Akzeptanz getragen ist. Diese Akzeptanz lässt sich beispielsweise daran ablesen, dass lediglich 5,15 % der Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte, das sind insgesamt 1.967 Entscheidungen, mittels Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft wurden.

Mit den nunmehr im Entwurf vorliegenden Novellen zum Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) und zum Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) sollen kompetenzrechtlich unsystematisch neue Zuständigkeiten an die Landesverwaltungsgerichte übertragen werden. Gegen diese Zuständigkeitserweiterungen bestehen seitens der Präsidentin und der Präsidenten aller Landesverwaltungsgerichte erhebliche Bedenken. Die nachfolgende gemeinsame Stellungnahme der Präsidentin und der Präsidenten aller Landesverwaltungsgerichte ist keine abschließende Gesamtbetrachtung, sondern setzt sich vielmehr mit jenen Problemen auseinander, die der vorliegende Gesetzesentwurf für eine funktionierende Verwaltungsgerichtsbarkeit mit sich bringt.

Auf unions- und verfassungsrechtliche Aspekte einzelner Bestimmungen wird in dieser Stellungnahme nur eingeschränkt eingegangen. Dass im Falle einer Beschlussfassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes einzelne Bestimmungen sowohl des AsylG 2005 als auch des FPG wohl Gegenstand von Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH oder von Normprüfungsanträgen an den VfGH sein werden, liegt allerdings auf der Hand.

II. Zu den konkreten Bedenken:

1. Abgehen vom verfassungsrechtlichen Grundkonzept der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sachliche Unzuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte

Bereits anlässlich der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde in der Bundesverfassung eine grundlegende Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten der Länder und den Verwaltungsgerichten des Bundes festgelegt. Dem Verfassungsgesetzgeber kam es hierbei auf gesamtheitliche Zuständigkeiten an, wobei ein „Filetieren“ von Kompetenzen vermieden werden sollte. In diesem Sinn stellen auch die ErlRV 1618 BlgNR 24. GP 15f mehrfach auf die einheitliche Regelung der Zuständigkeit für die jeweilige „(kompetenzrechtliche) Angelegenheit“ ab.

Die kompetenzrechtliche Zuordnung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) war bereits einmal Gegenstand einer verfassungsgerichtlichen Beurteilung. Im Verfahren G 193/2014 (Erk v 24.06.2015) kam der VfGH zum Ergebnis, dass im Bereich der Fremdenpolizei – da diese von Bundesbehörden vollzogen wird – gemäß Art 131 Abs 2 B-VG das Verwaltungs-

gericht des Bundes zuständig ist. Diese Sichtweise deckt sich auch mit den ErlRV 1618 BlgNR 24. GP, 15: „Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes gemäß dem vorge schlagenen Art. 131 Abs. 2 erster Satz knüpft daran an, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung (im Sinne des Art. 102 B-VG) besorgt wird; dies unabhängig davon, ob die betreffende Angelegenheit in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt ist oder sich ihre Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen ergibt.“ Nach herrschender Lehre kommt es bei der Zuständigkeitsbegründung nach Art 131 Abs 2 B-VG nicht auf die Möglichkeit der Besorgung einer Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung, sondern auf die tatsächliche Besorgung dieser Angelegenheit an (vgl *Wiederin*, Bundesverwaltungsgericht: Zuständigkeit und Aufgabenbesorgung, in *Holoubek/Lang* [Hg.], Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz [2013] 35 f.).

Die in der geplanten Fremdenrechtsnovelle normierte Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen („Entscheidungen“) der Landespolizeidirektionen, mit denen ein Fremder an der Einreise in das Bundesgebiet gehindert wird oder eine Zurückweisung oder Zurückschiebung des Fremden erfolgt, begegnet im Hinblick auf die Bestimmung des Art 131 Abs 2 und Abs 4 Z 1 B-VG sowie die zitierte Judikatur und Literatur verfassungsrechtlichen Bedenken.

Bei der Landespolizeidirektion handelt es sich um eine Bundesbehörde. Es sprechen daher in Ansehung der obigen Entscheidung des VfGH die besseren Argumente dafür, dass bei Besorgung der Fremdenpolizei die Landespolizeidirektionen in unmittelbarer Bundesverwaltung tätig werden (vgl Art 102 Abs 2 B-VG). Aus Art 131 Abs 2 B-VG lässt sich somit eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen der Landespolizeidirektionen im Bereich der Fremdenpolizei ableiten (so auch *Diem*, Zuständigkeiten im Fremdenrecht. Überlegungen aus verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Sicht, *migraLex* 2015, 11).

Tatsächlich sieht § 41 Abs 2 AsylG 2005 iVm § 9 Abs 1 FPG jedoch eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden gegen „Entscheidungen“ der Landespolizeidirektionen vor. Diese Zuständigkeit ist sowohl in Ansehung des vorzitierten Erkenntnisses des VfGH als auch in Ansehung der verfügbaren Literatur (*Szymanski*, § 9 FPG 2005, in: *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht, Kommentar [Stand: 1.1.2015] Rz 1) wohl auf Art 131 Abs 4 Z 1 B-VG zu stützen, der die Verschiebung von Zuständigkeiten vom Bundesverwaltungsgericht auf die Verwaltungsgerichte der Länder ermöglicht, wofür jedoch die Zustimmung der Länder erforderlich ist (sog „Flexiklausel“, vgl *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰ [2014] Rz 660).

Hinsichtlich der Missachtung der gemäß Art 131 Abs 2 B-VG verfassungsrechtlich gebotenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und der in der Folge unterlassenen Einholung der Zustimmung der Länder gemäß Art 131 Abs 4 Z 1 B-VG iVm Art 42a B-VG müssen damit aus verfassungsrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken angemeldet werden.

Überdies ist aus Sicht der Landesverwaltungsgerichte offen, ob die notwendige Zustimmung der Länder für das Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, BGBl I Nr 87/2012, mit dem die betreffenden Bestimmungen erlassen wurden (vgl dessen Art 4 Z 59), vorliegt.

2. Fehlende Festlegung der örtlichen Zuständigkeit

Mit dem vorliegenden Entwurf werden auch die bisher bestehenden Regelungen zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit völlig aufgehoben und auf bisher unbekannte und nicht nachvollziehbare Art neu gestaltet.

Bisher entsprach es der österreichischen Rechtstradition, feste (meist an territoriale Aspekte anknüpfende) Zuständigkeitsregeln zu definieren und von diesen ausgehend, den allfälligen Instanzenzug vorzugeben. Im Verwaltungsbereich findet sich die grundlegende Zuständigkeitsnorm in § 3 AVG, die im hier relevanten Zusammenhang vor allem auf den Wohnsitz bzw. den letzten Aufenthalt einer Person abstellt. Dieses Verständnis liegt auch § 6 FPG zu Grunde, der zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit an den Wohnsitz anknüpft.

Im nunmehr neugefassten § 38 Abs 2 AsylG 2005 wird die Zuständigkeit jener Landespolizeidirektion begründet, in deren Registrierstelle ein Fremder vorgeführt wird. Registrierstellen sind gemäß § 37 AsylG 2005 des vorliegenden Entwurfes mit Verordnung des Bundesministers für Inneres einzurichten und sind Teil der jeweils örtlich zuständigen Landespolizeidirektion. Die Festlegung von Registrierstellen muss jedoch in keinem Zusammenhang mit einem tatsächlichen Grenzübertritt stehen, vielmehr können sie beliebig im gesamten Bundesgebiet angesiedelt werden.

Kriterien, nach denen eine Vorführung iSd § 38 Abs 2 AsylG 2005 etwa an die nächstgelegene Landespolizeidirektion oder an die des Bundeslandes, in dem der Fremde angetroffen wurde, zu erfolgen hat, fehlen hier offensichtlich bewusst. Vielmehr soll es im (mangels gesetzlicher Determinanten offenbar willkürlichen) Ermessen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes stehen, zu welcher Registrierstelle vorgeführt wird.

Ausgehend davon sollen die Registrierstellen daher wohl auch als Verteilerzentren fungieren und Fremde beliebig, abhängig von der bloßen Einschätzung von Organen der öffentlichen Sicherheit, über das Bundesgebiet verteilt werden können. Da konkrete gesetzliche Vorgaben, nach welchen Kriterien eine Verteilung der Fremden zu erfolgen hat, fehlen und eine bundesweite Verteilung möglich ist, kann der zu erwartende Arbeitsanfall für die einzelnen Landesverwaltungsgerichte in keiner Weise abgeschätzt werden. Darüber hinaus wird auch eine jedenfalls notwendige ressourcenmäßige Vorplanung für den Bereich der Landesverwaltungsgerichte verunmöglicht. Gerade für die personell knapp besetzten Landesverwaltungsgerichte ergeben sich in Hinblick auf die zu erwartenden Verfahrenszahlen und auf die bis zu einer Woche verkürzten Entscheidungsfristen (siehe unten Pkt 3) schwerwiegende Bedenken im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung eines geregelten Gerichtsbetriebes.

3. Grundrechtseingriffe

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen durchgehend schwerwiegende und ernsthafte Eingriffe in die Rechtssphäre von Menschen dar. Trotz der vorliegenden Gravität der zu setzenden Maßnahmen sind hier offenbar nur faktische Amtshandlungen und nie bescheidmäßige Erledigungen vorgesehen. Die einen Fremden treffenden Akte sind nicht nur einmalige Handlungen, wie eine Zurückweisung oder eine Zurückschiebung, sondern durch die vorgesehenen Änderungen in § 39 FPG sollen auch Anhaltungen bis zu 14 Tage als faktische Amtshandlung zulässig sein. Die gesetzten Maßnahmen sollen als Akte der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt mit Maßnahmenbeschwerde bekämpfbar sein. Dadurch wird

suggeriert, dass ein wirksamer Rechtsschutz gewährleistet werden kann; diese Annahme ist jedoch aus mehreren Gründen nicht zutreffend.

Nahezu alle hier relevierten Maßnahmen unterliegen dem Anwendungsbereich des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl Nr 684/1988 idF BGBl I Nr 2/2008. Ohne auf bestehende inhaltliche Bedenken einzugehen, ist mit aller Dringlichkeit anzumerken, dass gerade der Verfahrensgestaltung bei Eingriffen in das Grundrecht auf persönliche Freiheit (ausführlich dazu *Kopetzki*, Art 1 PersFrG, RZ 59ff, in *Korinek/Holoubek* [Hg.], B-VG) eine vorrangige Bedeutung zukommt und vor diesem Hintergrund begegnen der Handlungsform der faktischen Amtshandlung mit ihrem niederschweligen Verfahrensansatz, der sich etwa in einer reinen Dokumentationspflicht bei gleichzeitig nicht bestehender Begründungspflicht ausdrückt, erhebliche Bedenken.

Zu den elementaren Grundlagen eines gerichtlichen Rechtsschutzes zählt das Recht auf eine öffentliche mündliche Verhandlung, in deren Rahmen ein Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, Vorbringen zu erstatten und Gehör zu finden. Diese unabdingbaren Anforderungen an einen gerichtlichen Rechtsschutz ergeben sich sowohl aus Art 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) als auch aus Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Bei Maßnahmenbeschwerdeverfahren nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG handelt es sich überdies um Verfahren, bei denen die Landesverwaltungsgerichte erstinstanzlich tätig werden. Insofern kommt gerade hier den Sachverhaltserhebungen und der Sachverhaltsfeststellung erhebliche Bedeutung zu. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung beider Höchstgerichte des öffentlichen Rechts, dass Sachverhaltserhebungen regelmäßig in Anwendung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes im Rahmen einer öffentlich mündlichen Verhandlung stattzufinden haben. In diesem Zusammenhang darf auch auf die durchgehend strenge Auslegung des § 24 VwGVG durch den VfGH (bspw 19.11.2015, E 1600/2014; 03.03.2015, G181/2014) und den VwGH (bspw 25.01.2016, Ra 2015/09/0110) hingewiesen werden. Dem steht die Judikatur des VfGH gegenüber, wonach einer Maßnahmenbeschwerde gegen eine fremdenpolizeiliche Zurückweisung oder Zurückschiebung keine aufschiebende Wirkung zukommt (VfSlg 13.774/1994). Insofern ergibt sich ein unauflösbarer Widerspruch zwischen dem Anspruch auf Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung und dem Verbot, nach Österreich einzureisen. Wie dieser Widerspruch aufzulösen sein wird, ist derzeit völlig offen, die Lösung kann wohl nicht im Wegfall des Rechtsschutzes zu Lasten des Beschwerdeführers bestehen.

Auch die begrifflich als „Anhaltung“ umschriebene Maßnahme stellt sich bei genauerer Betrachtung als eine schwere freiheitsbeschränkende Maßnahme dar. Der Judikatur des VfGH folgend ist das Unterbinden von Ortsveränderungen bzw das Verbot bestimmte, nach allen Seiten hin begrenzte Örtlichkeiten oder Gebiete, zu verlassen, eine Verhaftung (VfSlg 13.063/1992 mwN). Das Aufrechterhalten dieses Zustandes ist Haft, zumal die Definition des VfGH (VfSlg 12.017/1989) im materiellen Sinn aufzufassen ist, sodass darunter jede Maßnahme zu verstehen ist, durch die in die persönliche Freiheit des Einzelnen mit physischen Mitteln eingegriffen wird.

Durch die geplante Änderung des § 82 FPG wird als vermeintlicher Rechtsschutz eine Beschwerdemöglichkeit für in Haft befindliche Fremde an ein Landesverwaltungsgericht vorgesehen, welches sodann binnen einer Woche zu entscheiden hat. Der wörtlichen Formulierung folgend hat das Landesverwaltungsgericht über die Fortsetzung der Anhaltung (gemeint: Haft) zu entscheiden. Das bedeutet, dass die Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichtes nicht nur Rechtsschutz bietet, sondern vielmehr auch den Titel für eine weitere Anhaltung darstellen soll.

Insbesondere dieses neu geschaffene, an die Schubhaftbeschwerde angepasste Beschwerde-recht zeigt in deutlicher Weise den verfehlten Systembruch auf. Das Bundesverwaltungsgericht ist für alle Schubhaftbeschwerden zuständig und hat hierfür eine funktionierende und effiziente Struktur aufgebaut. Nunmehr sollen bei den Landesverwaltungsgerichten doppelgleisig dieselben Strukturen kostenintensiv nachgebaut werden. Auch wenn derzeit nicht abschätzbar ist, welches Landesverwaltungsgericht mit wie vielen „Haftbeschwerden“ belastet wird, sind im Hinblick auf eine einwöchige Entscheidungsfrist und in Anbetracht der Bedeutung der Rechtssache dennoch Vorkehrungen zu treffen, um einen gesetzlich gewährleisteten Rechtsschutz zu ermöglichen. Sofern von diesem Rechtsmittel in hoher Anzahl Gebrauch gemacht wird, kann dies in Anbetracht der aufgezeigten einwöchigen Entscheidungsfrist zur Lahmlegung eines geordneten Gerichtsbetriebes führen.

4. Der betroffene Personenkreis

Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der von den geplanten Maßnahmen betroffenen Personen über keine ausreichenden Deutschkenntnisse und nur über rudimentäre Fremdsprachenkenntnisse verfügt. § 41 Abs 3 FPG fordert vor einer Zurückweisung eine Befragung der betroffenen Person und § 40 Abs 2 AsylG 2005 des vorliegenden Entwurfes sieht vor, dass unter bestimmten Umständen eine Zurückweisung bzw Zurückschiebung unzulässig ist. Die maßgeblichen Gründe erschließen sich aus einem Verweis auf § 9 Abs 2 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG). Diese Bestimmung erfordert eine Beurteilung unter Berücksichtigung mehrerer Faktoren. Das bedeutet, dass ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor einer Zurückweisung bzw einer Zurückschiebung zwingend Sachverhalts-ermittlungen vorzunehmen und einen zumindest vorläufigen Sachverhalt festzustellen hat.

Im vorliegenden Entwurf werden verschiedene Personengruppen, denen zum Teil völlig unterschiedliche Rechtsstellungen zukommen, als „Fremde, die nicht zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind“ zusammengefasst. Als Beispiel seien hier etwa die Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige in § 10 Abs 3 und 6 BFA-VG hervorgehoben. Ebenso hat der VwGH in seiner Rechtsprechung die besondere Schutz-würdigkeit der Opfer von Folter oder durch die Geschehnisse im Zusammenhang mit dem die Flucht auslösenden Ereignis traumatisierter Personen hervorgehoben (bspw VwGH vom 17.4.2007, 2006/19/0675 mwN).

Diese unterschiedlichen Rechtsstellungen wirken sich auch unmittelbar auf die durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchzuführenden Erhebungen aus, zumal dem Gesetzgeber wohl nicht zu unterstellen ist, dass er gerade besonders schutzbedürftigen Personen den gesetzlich gewährleisteten Schutz vorenthalten möchte.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein fremdenpolizeiliches Vorgehen, das sich lediglich als nicht begründungspflichtiger Akt der Befehls- und Zwangsgewalt darstellt, als verfassungsrechtlich bedenklich.

Aber auch hier zeigen sich wieder deutliche Synergieverluste durch die Einbindung der Landesverwaltungsgerichte. Die Landesverwaltungsgerichte führen den überwiegenden Teil ihrer Verfahren ohne Beiziehung von Dolmetschern. Die hier betroffene Personengruppe ist allerdings durchgehend sprachlich nicht in der Lage, ein Gerichtsverfahren ohne Übersetzung zu führen. Für das Bundesverwaltungsgericht finden sich im neu gefassten § 12a BFA-VG Sonderbestimmungen für genau jene Fälle. Das Bundesverwaltungsgericht ist sowohl auf Grund seiner Erfahrungen bei der Rekrutierung geeigneter Dolmetscher und Sprachhelfer als

auch auf Grund seiner mehrjährigen Erfahrung bei der Verfahrensführung mit absolut vergleichbaren Verfahren auf die Führung der hier anfallenden Verfahren ausgelegt. Sowohl der erhöhte Zeitaufwand bei der Verfahrensorganisation als auch bei der Verfahrensführung würden gerade kleinere Verwaltungsgerichte vor erhebliche Probleme stellen.

III. Zusammenfassung:

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe gehen vom verfassungsrechtlichen Grundkonzept der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab. Mit diesen Gesetzesentwürfen werden Kompetenzen aus dem Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesverwaltungsgerichtes fallen, in den Zuständigkeitsbereich der Landesverwaltungsgerichte übertragen, ohne dass die gesetzlich erforderliche Zustimmung der Länder eingeholt wird.

Aufgrund der nicht determinierten örtlichen Zuständigkeit ist bei allen Landesverwaltungsgerichten mit dem Anfall einer hohen Anzahl an Beschwerden, die sich aus den hier beabsichtigten Zuständigkeitsverlagerungen zu den Landesverwaltungsgerichten ergeben, zu rechnen. Es fehlen bei allen Landesverwaltungsgerichten die notwendigen Strukturen; deren Aufbau würde zwangsweise zu Parallelstrukturen führen.

Die zu übertragenden fremdenpolizeilichen und asylrechtlichen Zuständigkeiten stellen bisher eine Kernkompetenz des Bundesverwaltungsgerichtes dar. Die Landesverwaltungsgerichte sind in ihrer derzeitigen Konfiguration nicht in der Lage, in Ansehung der zu erwartenden Beschwerden, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebes, innerhalb der gesetzlich geforderten Entscheidungsfristen zu entscheiden.

Für die Präsidentin und die Präsidenten aller Landesverwaltungsgerichte

Dr. Christoph Purtscher
(Präsident Landesverwaltungsgericht Tirol)